



Unser Zeichen 5225/07/KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – III/5  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 4. Januar 2008

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden**  
(GZ.: BMF-090102/0002-III/5/2007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden und teilt wie folgt mit:

**1. Inhaltliche Anmerkungen zu Z 42. § 40 Abs. 1 und 2 Z 1 (InvFG)**

**- Widerspruch zwischen Erläuternden Bemerkungen und Gesetzestext**

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen (S. 8), wonach § 40 InvFG inhaltlich unverändert bleibt mit Ausnahme der Steuerbefreiung auf Substanzausschüttungen, denn dies spiegelt sich im Wortlaut des § 40 InvFG in der Fassung des Begutachtungsentwurfes nicht wieder. Es ist zwar eine Verrechnung der Substanzgewinne mit Substanzverlusten vorgesehen und der Saldo - sofern er nicht negativ (also positiv) ist – verringert sich um Aufwendungen des laufenden Fondsgeschäftsjahres, doch führt dies wohl keineswegs zwangsläufig zur Steuerfreiheit.

Eine entsprechende Ergänzung des § 40 InvFG dahingehend, dass Ausschüttungen aus der Fondssubstanz nicht der Steuerpflicht unterliegen, wird daher notwendig sein.

### **- Verweis auf § 93 Abs. 3 EStG 1988**

Unverändert bleibt § 40 Abs. 1 zweiter Satz InvFG (…) Bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gelten Ausschüttungen aus Substanzgewinnen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und aus damit im Zusammenhang stehenden Produkten im Sinne des § 21 resultieren, im Ausmaß von einem Fünftel als Einkünfte im Sinne der § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b oder § 30 Abs. 1 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988; die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen bleiben sowohl bei Einkünften aus Kapitalvermögen als auch bei Einkünften im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988 außer Ansatz.).

Entsprechend der RZB-Stellungnahme vom 24. Oktober 2007 zum Begutachtungsentwurf der Investmentfondsrichtlinien 2008 zur Rz 165 (zu kurz geratener Verweis in § 40 Abs. 1 zweiter Satz InvFG 1993, da auch Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen Forderungswertpapiere sind) sollte die Novellierung des InvFG zum Anlass genommen werden, die erwähnte Lücke zu schließen und den Verweis auf § 93 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 EStG 1988 zu erweitern (vgl. S. 16ff RZB-Stellungnahme, S. 13 WKO/BSBV-Stellungnahme vom 30. Oktober 2007).

### **- § 40 Abs. 2 Z 1 erster Satz InvFG idF Begutachtungsentwurf**

In der Neufassung heißt es, dass mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer sämtliche nicht ausgeschüttete Gewinne des abgelaufenen Geschäftsjahres an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet gelten, wobei Substanzgewinne bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen nicht als ausgeschüttet gelten.

Der präzisere Wortlaut in der geltenden Fassung der Bestimmung sollte beibehalten werden ([…] gelten mit der Auszahlung der Kapitalertragsteuer und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleichen Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Substanzgewinne bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen und sonstige Erträge an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet.)

### **- § 40 Abs. 2 Z 1 fünfter Satz InvFG idF Begutachtungsentwurf**

Die bisherige Regelung (§ 40 Abs. 2 Z 1 sechster Satz) sollte sinngemäß beibehalten werden (Wird vor diesen Zeitpunkten oder während des Geschäftsjahres das Anteilsrecht veräußert, so ist für Zwecke der Kapitalertragsteuer auf Zinsen die Ausschüttung mit dem Veräußerungszeitpunkt anzunehmen.).

### **Anregung Novellierung § 42 InvFG**

Aus Gründen der Vereinfachung sollten Jahresgewinne bei ausländischen Meldefonds mit der Jahresmeldung als zugeflossen/ausgeschüttet gelten: Der Jahresgewinn im Sinne des § 40 gilt für ausländische Kapitalanlagefonds, die gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3

veröffentlichen, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausschüttung des Jahresgewinnes im Zeitpunkt der Jahresmeldung als zugeflossen.

## 2. Formale Anmerkungen

### Artikel 2 Investmentfondsgesetz

**Z 1 (§ 1 Abs. 2):** in der Textgegenüberstellung sind Teile doppelt

**Z 2 (§ 1a Abs. 2 Z 8):**

- Im Klammerausdruck ist die Zitierung von § 1a unnötig, da diese ohnehin im selben Paragrafen erfolgt, statt Abs. 7 muss es richtig **Z 7** heißen
- „Haltung“ kann man annehmen, die Haltung kann aufrecht oder schlecht, aber nicht von etwas sein → „die Haltung solcher Instrumente“ sollte durch „das Halten solcher Instrumente“ ersetzt werden
- ein Kapitalanlagefonds kann Informationen weder geben noch erhalten, dies kann nur die KAG für den Fonds (lit. d sublit. bb und lit. e)

**Z 2 (§ 1a Abs. 2 Z 9):**

- Zitierung von § 1a und Abs. 2 (mehrmals) ist unnötig, da diese ohnehin im selben Paragrafen und Absatz erfolgt
- in lit. b sublit. bb wird darauf verwiesen, dass die Unternehmenskontrolle lit. a sublit. bb entsprechen muss, dort wird aber auch bloß eine Unternehmenskontrolle ohne nähere Umschreibung verlangt → Verweis ist in dieser Form unnötig (auch wenn er der RL-Diktion entspricht)

**Z 3 (§ 1 Abs. 3 Z 3 lit. d):** Verweise in österr. Gesetzen erfolgen üblicherweise auf lit. a, b und c statt auf Buchstaben

**Z 4 Einleitungssatz:** „Nach“ streichen

**Z 4 (§ 4 Abs. 2):** „soweit“ statt „wenn“, weil sonst alle Fondswerte belastet werden dürften, sobald auch nur ein Derivat abgeschlossen wurde

**Z 8 (§ 6 Abs. 5):** Erweiterung der einbringungsfähigen Wertpapiere geht weitgehend ins Leere, da Geldmarktinstrumente und Derivate meist keinen „Börsekurs“ haben, es sollte daher auf „Marktpreis“, ggf. den Preis auf einem geregelten Markt, abgestellt werden

**Z 12 (§ 13):**

- Ausschüttungssperre von 1,15 Mio Euro erscheint zu restriktiv, es gibt eine Vielzahl von Fonds, die kleiner sind → Sperre sollte sich höchstens auf Ausschüttungen, die die laufenden Erträge übersteigen, beziehen

- Änderung von Erträge auf Zinserträge erscheint zu restriktiv → was ist mit anderen KEST-pflichtigen Erträgen und Aufwendungen?

**Z 13 (§ 1a Abs. 2):** Absatz 1 sollte wie üblich mit **Abs. 1** abgekürzt werden

**Z 14 (§ 18 letzter Satz):** „... zu veröffentlichte Angaben ...“

**Z 21 (§ 20a Abs. 1 Z 4):** „gemäß § 1 Abs. 3 ImmolInvFG und Anteilen an von ImmobilienSpezialfonds, die der von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden wird.“

**Z 29 (§ 21 Abs. 1b):** Derivate auf Indizes, die keine Finanzindizes sind, dürfen können nicht erworben werden.

**Z 35 (§ 32a Abs. 3):**

- Anwendung von „§§ 33 bis 39 BWG“ erscheint zu weit (Verwaltungsgesellschaft vergibt keine Konsumentenkredite etc),
- statt „§§ 40 und 41 BWG“ sollte es wie im WAG 2007 nunmehr „**§§ 40, 40a, 40b, 40d und 41 BWG**“ heißen

**Z 36 (§ 32b Abs. 4):** „...spätestens zwei Monaten nach Weiterleitung ...“

**Z 46 (§ 47 Abs. 6):** Zitierung InvFG 1993 ist unnötig, da diese ohnehin im InvFG erfolgt

**Z 48 (Anlage C Schema C Z 4):** Zitierung des Investmentfondsgesetzes sollte vorgezogen werden: → „4. den Vertrieb von Anteilen, die nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder die nach dem Abschnitt III. dieses Gesetzes des Investmentfondsgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen“

### Artikel 3 Immobilien-Investmentfondsgesetz

**Z 2 (§ 23 Abs. 3):** die Zitierungsänderung muss in § 23 **Abs. 2** statt in Abs. 3 erfolgen. Die Änderungen auf UGB fehlen in der Textgegenüberstellung generell

**Z 3 (§ 15 Abs. 2):** Absatz 1 wie üblich mit **Abs. 1** abkürzen

**Z 4 (§ 19 letzter Satz):** „... zu veröffentlichte Angaben ...“

**Z 6 (§ 38 Abs. 1):** „... als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien oder einer Verwaltungsgesellschaft ...“ – da es bei Immobilienfonds keine Niederlassungsfreiheit gibt, erübrigts sich die Bezugnahme auf Verwaltungsgesellschaften

**Z 7 (§ 44 Abs. 4):** „... § 23 Abs. 23, ...“

**Artikel 4 Kapitalmarktgesetz**

**Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 3 und 4):** Gemäß § 1 Abs. 1 Z 12 KMG heißt es „Herkunftsmitgliedstaat“

**Erläuterungen zu Art. 2 Investmentfondsgesetz**

**Zu § 1a Abs. 2 Z 8 und 9:** mit Z 9 wird Artikel 2 **Abs. 2** und nicht Abs. 1 der RL 16/2007/EG umgesetzt

**Zu § 40 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1:** „... da dies ein Vorgang ist, ...“

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.  
(Kammerdirektor)

**Referenten:**

Mag. Horst Bergmann  
Mag. Gerhard Feiler  
Dr. Wolfgang Fritsch  
Mag. Wilhelm Kovsca  
Mag. Gerhard Marterbauer  
Mag. Berhard Mechtler  
Mag. Gerda Reischl  
Mag. Thomas Strobach